

OLG Brandenburg

§ 115 StVollzG

(Bezugnahme in Entscheidungsgründen)

Die Möglichkeit einer Bezugnahme (§ 115 Abs. 1 Satz 4, StVollzG) auf eine Stellungnahme der Anstalt setzt voraus, dass die Verständlichkeit der Darstellung und Begründung gewahrt bleibt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Antragsgegnerin den Inhalt der angegriffenen Regelungen des Vollzugsplans und dessen konkrete Begründung in ihrer Stellungnahme nicht mitteilt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 25. September 2012 - 2 Ws (Vollz) 148/13

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist im Landeskrankenhaus für Forensische Psychiatrie U. untergebracht.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Cottbus hat durch Beschluss vom 27. Juni 2013 den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, mit dem er sich nach den Beschlussgründen gegen den Vollzugsplan vom 29. Januar 2013 wendet und seine Unterbringung im offenen Vollzug, seine Zuweisung zu einer Wohngruppe für langjährige Strafgefangene sowie die Gewährung nicht näher bestimmter Vollzugslockerungen begehrt und darüber hinaus eine schriftliche Entscheidung über die im Vollzugsplan vom 30. August 2012 festgestellte Erforderlichkeit einer externen psychiatrischen Begutachtung geltend macht.

Hiergegen richtet sich die auf die Sachrüge und eine Verfahrensbean-

standung gestützte Rechtsbeschwerde des Verurteilten.

II.

Das form- und fristgerecht angebrachte Rechtsmittel ist unzulässig, soweit es sich gegen die Zurückweisung des Antrags auf schriftliche Bescheidung der im Vollzugsplan vom 30. August 2012 für erforderlich gehaltenen psychiatrischen Begutachtung richtet. Diesbezüglich ist die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Entscheidung über das Erfordernis einer Begutachtung entfaltet als rein vorbereitende Maßnahme keine unmittelbare Rechtswirkung für den Gefangenen und stellt deshalb bereits keine isoliert anfechtbare Maßnahme im Sinne von § 109 StVollzG dar, was in der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits geklärt ist (vgl. OLG Celle NSTZ 2009, 577).

Im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde zulässig und hat auch in der Sache - vorläufigen - Erfolg.

a) Die erhobene Verfahrensrüge versagt allerdings, weil sie nicht den formalen Begründungsanforderungen genügt (§ 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG)....

b) Die erhobene Sachrüge dringt demgegenüber durch, weil der angegriffene Beschluss den geltenden Darlegungs- und Begründungsanforderungen nicht gerecht wird.

aa) Die Strafvollstreckungskammer muss die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte so vollständig wiedergeben, dass eine hinreichende Überprüfung der Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich ist (§ 115 Abs. 1 StVollzG, vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 16. Mai 2011 — 1 Ws (Vollz) 30/11). Diesem Erfordernis hat das Landgericht nicht entsprochen,

sondern sich nur mit der Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen ausdrücklich auseinandergesetzt und im Übrigen der Sache nach lediglich auf die Stellungnahme der Antragsgegnerin Bezug genommen.

Der Verweis auf die Zuschrift der Justizvollzugsanstalt vom 20. März 2013 ist zur Begründung der angefochtenen Entscheidung jedoch unzureichend. Die Möglichkeit einer Bezugnahme (§ 115 Abs. 1 Satz 4, StVollzG) setzt voraus, dass die Verständlichkeit der Darstellung und Begründung gewahrt bleibt (OLG Rostock, Beschl. v. 6. Februar 2012 — IVollz (Ws) 3/12). Dies ist hier bereits deshalb nicht der Fall, weil die Antragsgegnerin den Inhalt der angegriffenen Regelungen des Vollzugsplans und dessen konkrete Begründung in ihrer Stellungnahme nicht mitteilt und sich hierzu im Beschluss des Landgerichts auch sonst nichts findet. Da aber eine möglicherweise nicht ausreichende Begründung einer Ermessensentscheidung im Vollzugsplan nicht durch nachgeschobene Erwägungen im gerichtlichen Verfahren nach § 109 Abs. 1 StVollzG geheilt werden kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl. § 11 Rdnr. 18 m.w.N.), sind die getroffenen Feststellungen bereits mangels Darstellung des Inhalts des Vollzugsplans lückenhaft (vgl. hierzu OLG Rostock, aaO.).